

**Satzung der Gemeinde Dobbin-Linstow  
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des  
Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“**

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. Seite 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V) vom 04.08.1992 (GVOBl. Seite 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. Seite 499) im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12.02.1991, BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetz vom 15.05.2002, BGBl. I S. 1578) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Dobbin-Linstow nach ihrer Sitzung vom 20.09.2016 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Allgemeines**

- 1) Die Gemeinde Dobbin-Linstow ist gemäß § 2 GUVG neben den dinglichen Mitgliedern (Einzelmitgliedschaften) mit allen übrigen Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“.
- 2) Der Wasser- und Bodenverband „Müritz“ nimmt entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V Seite 669) in der aktuellen Fassung, zuletzt in §§ 4, 6 geändert, § 1a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2015 (GVOBl. M-V S. 474), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr (§ 39 Abs. 1 S. WHG). Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- 3) Die Gemeinde Dobbin-Linstow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. 1 Seite 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetz vom 15.05.2002, BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

**§ 2 Gebührenggegenstand**

- 1) Die von der Gemeinde Dobbin-Linstow nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch deren Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Dobbin-Linstow, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.

- 2) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- 1) Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke – vgl. ALKIS Nutzungsartenkatalog M-V vom 09.09.2015 – Anlage 8 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport vom 10.09.2015 – II 260 - 560-19304-2014/002-011 (AmtsBl. M-V 2015 Seite 586). Danach werden gleichwertige Nutzungsarten zu Berechnungseinheiten zusammengefasst. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Gebührenveranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- 2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten die nachfolgenden Berechnungseinheiten:
  - befestigte/bebaute Fläche
  - Verkehrsfläche
  - Wasserfläche
  - Wald/Holzung
  - Heidefläche/Unland
  - Grünland/Streuobstwiese
  - Landwirtschaftlich genutzte Fläche
  - Sonstige grundsteuerpflichtige Fläche

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Berechnungseinheiten auf, so ist für jede Berechnungseinheit die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Bauland (Baugrundstücke) Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen).

- 3) Die Anlage „Gebührenkalkulation WBV Müritz“ zu dieser Satzung enthält die Gebührensätze je Hektar Berechnungseinheit, wobei auf volle Hektar gerundet wird.
- 4) In jedem Fall sind die ersten 4000 m<sup>2</sup> je Berechnungseinheit gebührenfrei.

### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Ist der Gebührenpflichtige Eigentümer mehrerer Grundstücke, werden diese in Sammelbescheiden zusammengefasst.
- 2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- 3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehen der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- 2) Nach jährlich zu erfolgender Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 S. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ der Gemeinde Dobbin-Linstow.

Dobbin-Linstow, den 04.10.2016

gez. W. Baldermann  
Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Dobbin-Linstow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Dobbin-Linstow über das Amt Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die Satzung ist dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt worden.

Krakow am See, den 11.10.2016

gez. D. Lommack  
Amt Krakow am See